

## **STEUER- INFO- SPEZIAL**

# **Aufzeichnungen der Barumsätze – insb. Registrierkassenpflicht - ab 1.1.2016**

<b>1. ZUR AUSGANGSLAGE .....</b>	<b>1</b>
<b>2. EINZELAUFZEICHNUNGSPFLICHT .....</b>	<b>1</b>
<b>3. BELEGERTEILUNGSPFLICHT AB 1.1.2016.....</b>	<b>2</b>
<b>4. REGISTRIERKASSENPFICHT AB 1.1.2016 .....</b>	<b>2</b>
4.1    Wen trifft die Registrierkassenpflicht? .....	2
4.2    Inkrafttreten der Elektronischen Registrierkassapflicht / Sanktionsfreie Übergangsphase bis 30.06.2016 / Strl. Prämie.....	3
<b>5. AUSNAHMEN VON DER REGISTRIERKASSENPFICHT UND BELEGERTEILUNGSPFLICHT.....</b>	<b>4</b>
<b>6. VEREINFACHUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>7. KONSEQUENZEN BEI NICHTBEFOLGUNG DER NEUEN REGELUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>8. TIPPS IM RAHMEN DER PRAKTISCHEN UMSETZUNG BEI REGISTRIERKASSENPFICHT- IN STICHWORTEN .....</b>	<b>5</b>

## 1. Zur Ausgangslage

Sie haben sicher das Thema „Aufzeichnungen der **Barumsätze**“ sowie **Registrierkassapflicht ab 1.1.2016** in den letzten Monaten verfolgt. Ein durchaus heikles Thema – und es betrifft jeden Unternehmer mit Barumsätzen!

Ich habe den endgültigen, rechtsverbindlichen Erlass des BMF zu diesem Thema abgewartet, er erging erst am 12.11.2015. Aktuell sind immer noch einige Punkte nicht vollständig geklärt, Zweifelsfragen sind offen. Die WKO sowie auch politische Landesvertretungen haben erst kürzlich wieder eine Verschiebung dieses Themas angeregt...

**Mit 1.1.2016** tritt nun u.a. ein Maßnahmenpaket der Finanzverwaltung in Kraft, das für **sämtliche Bargeschäfte von Unternehmern sehr detaillierten Aufzeichnungspflichten** erforderlich macht.

Es gilt ab dann eine weitreichende **Einzelaufzeichnungspflicht** für alle Bareingänge und -ausgänge, eine fast ausnahmslose **Belegerteilungspflicht** für Barumsätze von Unternehmern und eine - viele Unternehmer betreffende - gesetzliche Pflicht zur Verwendung von **elektronischen Registrierkassen**, zwecks zeitnaher Erfassung sämtlicher Bareinnahmen. Ab 1.1.2017 ist die elektronische Registrierkasse bzw. das elektronische Kassensystem zusätzlich durch einen digitalen Manipulationsschutz vor Abänderung oder Löschen erfasster Daten zu sichern.

Es ist **wichtig die drei Begriffe** (Einzelaufzeichnungspflicht, Belegerteilungspflicht, elektronische Registrierkassenspflicht) **zu unterscheiden** – sie gelten auch separat.

Die Erneuerungen wurden in der Bundesabgabenordnung erweitert geregelt und durch die zwischenzeitig ergangene Barumsatzverordnung sowie die Registrierkassensicherheitsverordnung ergänzt. Am 12.11.2015 wurde nun vom Bundesministerium für Finanzen durch Erlass dargelegt, wie diese neuen Bestimmungen im

Detail durch die Unternehmen in der Praxis umzusetzen sind. Ich möchte Ihnen den Erlass nicht vorenthalten und sende ihn mit in der Beilage (67 Seiten!).

Im Folgenden sollte eine Zusammenfassung des umfangreichen Themas erfolgen.

## 2. Einzelaufzeichnungspflicht

**Alle Bareinnahmen und Barausgänge sind täglich und einzeln aufzuzeichnen** (egal in welcher Höhe). Dieser Grundsatz gilt auch wenn sie nicht gesetzlich verpflichtend sind, Bücher und Aufzeichnungen zu führen (bei gesetzlicher Verpflichtung sowieso). **Faktisch trifft dies jeden!**

Insbesondere sind hier auch bei **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften** die Barumsätze einzeln aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungspflicht gilt unabhängig von einer ev. Registrierkassapflicht.

### 3. Belegerteilungspflicht ab 1.1.2016

Ebenfalls unabhängig von einer ev. Registrierkassapflicht **besteht für jeden Unternehmer** (bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten erst ab 1.1.2017) ab 1.1.2016 **die Belegerteilungspflicht**. Es bestehen nur ein paar **wenige Ausnahmen** – siehe dazu Punkt 5.

Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräume mitzunehmen. Eine Verletzung der Entgegennahme- und Mitnahmepflicht ist nicht strafbar.

Der Beleg muss ab 1.1.2016 folgende Angaben enthalten:

- Eindeutige Bezeichnung des leistenden Unternehmens,
- fortlaufende Nummer zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles,
- Datum der Belegausstellung,
- Menge/handelsübliche Bezeichnung,
- Betrag der Barzahlung.

**Ab 1.1.2017 sind – wenn zusätzlich Registrierkassapflicht besteht – noch zusätzliche Angaben erforderlich:** Kassenidentifikationsnummer, Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung getrennt nach Umsatzsteuersätzen, maschinenlesbarer Code (zB **QR-Code**) zur Überprüfung der Signatur.

Der Beleg muss nicht unbedingt in Papierform ausgehändigt werden. Auch ein elektronischer Beleg kann ausgestellt werden, allerdings muss dieser unmittelbar nach der Zahlung zur Verfügung gestellt werden.

### 4. Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016

#### 4.1 Wen trifft die Registrierkassenpflicht?

Zusätzlich zu der Einzelaufzeichnungspflicht (2.) und Belegerteilungspflicht (3.) kann nun auch die Verpflichtung zur Führung einer elektronischen Registrierkassa bei Ihnen eintreten.

Betroffen sind all jene Betriebe, die einen

- **Jahresumsatz** (hier ist Ihr gesamter betrieblicher Umsatz eines Betriebes gemeint – also Ihre gesamten Umsatzerlöse (bar und unbar) aus einem Betrieb ) von **mehr als € 15.000** und davon
- **über € 7.500 als Barumsätze** erzielen.

Es ist also ab 1.1.2016 jeder zur Führung einer elektronischen Registrierkassa (oder einem anderen elektronischen Aufzeichnungssystem) betroffen, der im Jahr > 7.500,- Barumsätze – und im Gesamten Betrieb >EUR 15.000,- Jahresgesamtumsatz hat (gemeint sind Nettobeträge). **Also faktisch jeder mit > 7.500 Barumsatz.**

**Vorsicht:** der Begriff „**Barumsätze**“ umfasst nicht nur jene Umsätze, bei denen die Gegenleistung nach dem landläufigen Verständnis „physisches Bargeld“ erfolgt, sondern auch jene Umsätze, wo die Bezahlung mit Bankomat- und Kreditkarten, Barschecks, Gutscheinen, Bons und Geschenkmünzen erfolgt. **Nicht darunter fallen Zahlungen, die per Erlagschein oder e-Banking getätigt werden.**

Die „elektronische Registrierkassenpflicht“ besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Umsatzsteuervoranmeldungszeitraums, in dem die Grenzen von € 15.000 und € 7.500 erstmals überschritten wurden, wobei der Beobachtungszeitraum nach den Gesetzeserläuterungen bereits 2015 beginnt.

Werden die entsprechenden Umsatzgrenzen in einem UVA-Zeitraum erstmals überschritten, dann **tritt die Registrierkassenpflicht** sehr rasch **ein**, nämlich mit Beginn des viertfolgenden Monats (nach Ende des Voranmeldungszeitraums des erstmaligen Überschreitens). Das heißt, ab Überschreiten der Umsatzgrenzen gibt es nur eine kurze „Schonfrist“ zur Anschaffung und Implementierung einer Registrierkassa.

**Beispiel:** Beim erstmaligen Überschreiten der Umsatzgrenzen im März 2016, ist ab 1. Juli 2016 eine Registrierkasse zu verwenden.

**Achtung:** Laut den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ist für die Berechnung auch das erstmalige Überschreiten im Jahr 2015 maßgebend. Werden die Umsatzgrenzen zB im November 2015 überschritten besteht Registrierkassenpflicht ab 1. März 2016.

Um die Unveränderbarkeit der Umsätze sicherzustellen, sind die Registrierkassen **ab 1.1.2017** mit einer speziellen **technischen Sicherheitseinrichtung** auszustatten bzw nachzurüsten. Diese Sicherheitseinrichtung muss mit Hilfe einer kryptografischen Signatur die einzelnen Umsätze sicher speichern. **Jede Registrierkasse ist über FinanzOnline zu registrieren** und erhält eine eigene **Kassenidentifikationsnummer**. Technische Details sind in der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) geregelt.

Da die derzeit angebotenen Kassensysteme noch nicht über eine kryptografische Signatur verfügen, gilt es sicher zu stellen, dass der Kassenanbieter dies im Laufe des Jahres 2016 **nachrüsten** kann.

#### **4.2 Inkrafttreten der Elektronischen Registrierkassapflicht / Sanktionsfreie Übergangsphase bis 30.06.2016 / Strl. Prämie**

Die elektronische Registrierkassenpflicht tritt generell mit 1.1.2016 in Kraft. Das Bundesministerium für Finanzen hat folgende sanktionsfreie Übergangsphase per Erlass vorgesehen:

Im **Zeitraum 1.1.16 bis 31.3.16** werden von den Abgabenbehörden und deren Organe keine finanzstrafrechtlichen Verfolgungen und Bestrafungen bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen- und

Belegerteilungspflicht gesetzt. **Unternehmer werden in diesem Zeitraum durch Beauskunftung proaktiv unterstützt.** Im **Zeitraum vom 1.4. bis 30.6.2016** werden bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht keine finanzstrafrechtlichen Verfolgungen und Bestrafungen gesetzt, wenn Betroffene **besondere Gründe für die Nichterfüllung dieser Pflichten glaubhaft machen** können (z.B. Anschaffung einer Registrierkasse war aufgrund von Nichteinhaltung der Lieferfristen durch die Kassenhersteller nicht möglich oder die Installation der notwendigen Software für die elektronische Festhaltung der Umsätze war mangels notwendiger fachlicher Beratung durch den IT-Servicefachmann nicht rechtzeitig möglich oder die erforderliche Einschulung war nicht zeitgerecht durchführbar).

**Sie haben also de facto bis 30.06.2016 Zeit, die elektronische Registrierkasse zu implementieren.**

**Bitte kümmern Sie sich aber rechtzeitig um dieses Thema! Die Finanz hat angekündigt, insb. auch nach dem 30.06.2016 hier verschärfte Kontrollen mit Sanktionen durchzuführen.**

Das BMF rechnet mit Kosten für die Anschaffung bzw Umrüstung einer „einfachen“ Registrierkasse inklusive Sicherheitssystem von € 400 bis € 1.000. Eine **steuerliche Prämie iHv. € 200** für Anschaffungen zwischen 1.3.2015 und 31.12.2016 sowie die sofortige Absetzbarkeit des Aufwands als Betriebsausgabe sind die steuerlichen Unterstützungen. Die steuerliche Prämie iHv € 200 ist mit der jährlichen Steuerklärung zu beantragen (frühester Zeitpunkt der Geltendmachung: mit der Steuererklärung 2015). Diese wird Ihrem Abgabekonto gutgeschrieben.

## 5. Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht und Belegerteilungspflicht

Wie bisher kann die Tageslosung vereinfacht durch Rückrechnung aus den gezählten Kassenend- und Anfangsbeständen (sogenannter „Kassasturz“) in folgenden Fällen ermittelt werden und zieht **keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht nach sich**:

- **„Kalte-Hände-Regel“**: Betriebe mit einem Jahresumsatz von bis zu maximal € 30.000 und Haus zu Haus Umsätzen oder Umsätzen auf öffentlichen Orten (zB: Fiakerfahrer, Christbaumverkäufer, Maronibrater etc.)
- **Gemeinnützige Körperschaften und kleine Vereinsfeste**: unentbehrliche Hilfsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften und entbehrliche Hilfsbetrieb iS der Regelung für kleine Vereinsfeste;
- Für **Automaten**, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen wurden, wenn die Gegenleistung für den Einzelumsatz € 20 nicht übersteigt.

## 6. Vereinfachungen

Weitere Vereinfachungen gelten für folgende Unternehmen bzw. „Out Door- Umsätze.“

- **Onlineshops**: Keine Registrierkassenpflicht (trotzdem Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht!), wenn die Bezahlung nicht mit Bargeld erfolgt und eine Vereinbarung über eine Online-Plattform zu Grunde liegt.
- Eine kleine Erleichterung greift bei **mobilen Unternehmern** mit Außer-Haus-Geschäften (zB Physiotherapeuten, Tierärzte, Fremdenführer, Warenverkäufe auf Märkten), für die grundsätzlich die Registrierkassenpflicht gilt, wenn sie die Barumsatzgrenzen überschritten haben, und die für ihren Be-

trieb grundsätzlich eine Betriebsstätte in einem fest umschlossenen Raum verwenden. Diese Unternehmer müssen **vor Ort nur einen händischen Beleg erstellen** (Beleg übergeben und Durchschrift aufbewahren!), müssen diesen aber **bei ihrer Rückkehr in den Betrieb** zeitnah in der Registrierkasse nacherfassen. Auch hier gilt, dass jeder Umsatz einzeln eingebucht werden muss und nicht ein einheitlicher Sammelumsatz!

- **Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten**: Registrierkassenpflicht für Altautomaten (Inbetriebnahme vor dem 1.1.2016) erst ab 1.1.2027.
- Bei einem **geschlossenen Gesamtsystem** (mehr als 30 Registrierkassen) muss nur eine Signaturerstellungseinheit bzw ein Signaturzertifikat vorhanden sein. Die Manipulationssicherheit geschlossener Systeme kann auf Antrag per Feststellungsbescheid von der zuständigen Abgabenbehörde bestätigt werden, wenn ein Sachverständigengutachten beigebracht wird.

## 7. Konsequenzen bei Nichtbefolgung der neuen Regelungen

- Die **Nichtverwendung einer Registrierkasse** führt dazu, dass die gesetzliche Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Bücher und Aufzeichnungen verloren geht. Dies führt in begründeten Fällen dazu, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, was in der Regel **eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen** nach § 184 BAO nach sich zieht. Wird allerdings der Einzelaufzeichnungspflicht bei Barumsätzen durch eine lückenlose Dokumentation entsprochen und werden Einzelumsätze lediglich nicht in eine Registrierkasse eingetippt, bleibt für eine Schätzung nach § 184 BAO kein Raum. Nichts desto trotz stellt die Nichtverwendung einer Registrierkasse eine **Finanzordnungswidrigkeit** dar, die mit

einem Strafrahen bis **€ 5.000** bedroht ist.

- Die **Nichtausfolgung eines Belegs** stellt eine Finanzordnungswidrigkeit mit einem Strafrahen bis **€ 5.000** dar. Wie erwähnt bleibt die Nichtannahme des Belegs durch den Kunden sanktionslos.
- Der neu eingeführte Tatbestand der **vorsätzlichen Manipulation von Registrierkassen** zielt auf Veränderungen, Löschung oder Unterdrückung von Daten automationsunterstützt geführter Aufzeichnungssysteme mithilfe eines Programms ab. Der Strafrahen beträgt **bis € 25.000**.

#### **8. Tipps im Rahmen der praktischen Umsetzung bei Registrierkassenpflicht- in Stichworten**

- **Sie haben de facto bis 30.06.2016** (der Nachweis, dass Sie sich um dieses Thema gekümmert haben wird wohl gelingen) **straf- und sanktionsfrei Zeit, die elektronische Registrierkassa zu implementieren.**
- Bitte lösen Sie sich vom klassischen Bild einer „Registrierkassa“. Man hat hier eine große Kassa (wie im Supermarkt) im Kopf, wo eine Geldlade aufgeht – das ist hier nicht gemeint. **Eine „elektronische Registrierkassa“ ist i.W. eine EDV- Lösung mit Drucker.**
- Es muss jeder **individuell** beurteilen, welche Form der elektronischen Registrierkassa für sein Unternehmen die passende ist. Für kleine Unternehmungen wird ev. auch eine Tablet- Lösung ausreichen, auch kann überlegt werden, ob man nicht gleich ein vollständiges Kassasystem (mit allen Einnahmen und Ausgaben) implementiert.

- Wenn Sie **bereits ein EDV- Programm IR der Verwaltung Ihres Unternehmens verwenden**, fragen Sie bitte nach, ob hier eine elektronische Registrierkassa implementiert werden kann – bzw. **ev. programmtechnisch nur upgedatet werden muss**. Fragen Sie auch bitte nach, ob hier eine **Schnittstelle mit BMD** (das ist unser Buha/Bilanzierungsprogramm in der Kanzlei) möglich ist – hier könnten wir mit der Buchhaltung bei uns gute Synergieeffekte nutzen und ev. **Datenfiles übernehmen, was Ihre Buchhaltungskosten senken kann.**

- Der „Elektronische Registrierkassaanbieter“ wird Sie bei Implementierung der Software sicher auch beraten, wie Sie das Thema in der Praxis umsetzen. **Lassen Sie sich vom Händler jedenfalls schriftlich bestätigen:**

„Wir bestätigen, dass die Registrierkassa der Kassenrichtlinie i.V. mit dem Erlass des BMF vom 12.11.2015 zur Registrierkassenpflicht (BMF-010102/0012-IV/2/2015; BMF-AV Nr. 169/2015) entspricht. Es wird auch garantiert, dass die Registrierkassa derart umgerüstet werden kann, dass sie spätestens per 1.1.2017 der Registrierkassensicherheitsverordnung entspricht.“

- Ganz gute Infos – auch mit einer **Liste von „elektronischen Registrierkassenanbietern“** finden Sie auch auf [www.wko.at](http://www.wko.at) (Service/Steuern/weitere Steuern und Abgaben/Verfahren & Pflichten im österr. Steuerrecht)
- Selbstverständlich stehen auch **wir Ihnen in der Kanzlei gerne bei Fragen zur Verfügung**. Bitte einfach anrufen (01 812 01 01 0)!